



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Stefan Schenk

Direktwahl: 043 259 45 43

Unser Zeichen: St, wef, (CH), (mss), (Dor)

Archiv: G 2 k, (A 3)

öff. Gew. Nr. 9.0, Gigerbach

WB-Nr. 144058

GEKO: DKOR-9LTALK

**Projektfestsetzung, Gewässerraumfestlegung, Beitragszusicherung vom  
Hochwasserschutz und Revitalisierung am Gigerbach**

**2 2. Juli 2014**

---

<b>Gemeinde</b>	Wetzikon
<b>Betroffene</b>	Stadt Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon
<b>Lage</b>	Bachtelstrasse abwärts auf einer Länge von etwa 600 m, Koordinaten 704270/241713 bis 703560/241319
<b>Massgebende Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Technischer Bericht vom 15.04.2014</li><li>• Situation 1:500, Querprofile 1:100 vom 15.04.2014</li><li>• Längsprofil 1:500 / 100 vom 15.04.2014</li><li>• Kurzbericht Gewässerraum vom 15.04.2014</li><li>• Situation Gewässerraum 1:1000 vom 15.04.2014</li></ul>
<b>Beurteilung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers</li><li>B. Gewässerraumfestlegung</li><li>C. Staatsbeitrag</li><li>D. NFA-Beitrag</li></ul>
<b>Sachverhalt</b>	
Projektverfasser:	Nüesch + Partner Ingenieurbüro AG, Schachenstrasse 80, 8645 Jona
Ausbaulänge:	etwa 600 m
Publikation:	Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 16. Mai 2014 bis 16. Juni 2014 bei der Stadt Wetzikon öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat der Stadt Wetzikon hat mit Beschluss vom 30. April 2014 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt. Die Projektunterlagen wurden dem Amt für Landschaft

und Natur sowie im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft der Abteilung Gewässerschutz zum Mitbericht und zur Antragstellung zugestellt.

## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers**

Am Gigerbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, werden von der Bachtelstrasse abwärts auf einer Länge von etwa 600 m Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen umgesetzt. Das Bachgerinne weist in diesem Abschnitt eine geringere Abflusskapazität auf als der Durchlass Bachtelstrasse. Bei einer Ausuferung im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen fliesst das Wasser in nordwestliche Richtung durch Landwirtschaftsland und überschwemmt die Sportanlagen Meierwisen, die in etwa 500 m bis 1000 m Entfernung von der Projektstrecke liegen.

Das Vorhaben bedarf einer Projektfestsetzung gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11). Die Prüfung des Vorhabens ergibt Folgendes:

#### Mitbericht des Amtes für Landschaft und Natur:

##### *Landwirtschaft*

Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte Wege und Entwässerungsanlagen betroffen. Diese Anlagen sind im Eigentum und Unterhalt der Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil. Obwohl die bestehende Gewässersohle mehrheitlich etwas abgesenkt wird, besteht die Gefahr, dass sich die Höhenlage der durch die Revitalisierung neu gestalteten Gewässersohle dynamisch verändert, was zu punktuellen Auflandungen und Rückstau in die Drainagen führen kann.

Wie im Bericht erwähnt, ist deshalb im Einmündungsbereich der Drainagen das Gewässer so anzulegen, dass die uneingeschränkte Vorflut der Drainagen erhalten bleibt. Die Behinderung des Oberflächenabflusses aus den Landwirtschaftsflächen durch den Bau der kleinen Dämme kann zu neuen Vernässungen führen, obwohl die Grundeigentümer die Durchlässigkeit der Böden als ausreichend einstufen.

##### *Bodenschutz*

Für den hochwassersicheren Ausbau des Gigerbachs soll das Gerinne auf einer Länge von etwa 600 m auf den ursprünglichen Abflussquerschnitt wiederhergestellt werden. Dazu werden stellenweise beidseitig kleine Dämme von maximal 50 cm Höhe mit dem Gerinneaushub zur Sicherstel-

lung des Abflusses eines 30-jährlichen Hochwassers (HQ<sub>30</sub>) erstellt. Rund 600 m<sup>3</sup> Oberboden im Bereich der neuen Dämme werden vorgängig abgetragen, seitlich zwischengelagert und anschliessend für die Rekultivierung der Dämme wiederverwendet. Partiiell bestehen für die Böden im Baubereich Hinweise auf Schadstoffbelastungen (Prüfperimeter für Bodenverschiebungen [PBV]). Etwa 70 m<sup>3</sup> Oberbodenmaterial aus dem Gerinnebereich werden auf die Unternehmerdeponie abgeführt. Innerhalb des Gewässerraums wird die Bodenrekultivierung so ausgeführt, dass die Bedingungen an die landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse 7 erfüllt sind. Gemäss Projekt werden 420 m<sup>2</sup> Fruchtfolgefächren (FFF) der Nutzungseignungsklasse 5F mit einer durchschnittlichen pflanzennutzbaren Gründigkeit von 60 cm definitiv beansprucht. Die Gemeinde wird diese Fläche zusammen mit anderen Verlusten von Fruchtfolgefächren kompensieren.

Ausgehobener Boden muss gesetzeskonform als Boden verwertet werden. Folgende Verwertung ist deklariert und zulässig: rund 970 m<sup>3</sup> Ober- und Unterboden im Baubereich (innerhalb des Gewässerraums). 70 m<sup>3</sup> Oberboden werden eigenverantwortlich durch den Unternehmer verwertet.

*Sachgerechter Umgang mit Boden:* Böden werden durch bauliche Eingriffe und temporär durch Befahren, Baustelleneinrichtungen sowie durch die Lagerung von Aushub beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit dem Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden. Da Böden in erheblichem Umfang beansprucht werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich (Liste siehe [www.soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.html](http://www.soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.html)).

*Bodenaushub aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen:* Bodenaushub muss nach Massgabe der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Eine mögliche Schadstoffbelastung wurde nicht abgeklärt; 70 m<sup>3</sup> Bodenaushub sollen abgeführt werden. Falls dieser Bodenaushub aus Flächen mit Hinweisen auf Bodenbelastungen (PBV) stammt, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600);
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. [www.boden.zh.ch/bv](http://www.boden.zh.ch/bv)).

#### *Naturschutz*

Der Gigerbach weist auf der Projektstrecke gemäss gewässerökologischer Kartierung wenig und stark beeinträchtigte sowie naturfremde Abschnitte auf. Es wird begrüsst, dass Unterhalts- und

Aufwertungsmassnahmen wie die Entfernung der meisten vorhandenen Schwellen vorgesehen sind, um durchgängig ein wenig beeinträchtigt Gewässer zu schaffen.

Vor allem in den wenig beeinträchtigten Bereichen verläuft der Bach aktuell als eher flaches Gewässer durch Landwirtschaftsland. Es handelt sich um teilweise ökologisch wertvolle Bachabschnitte, die möglichst nicht verändert werden sollten und zurückhaltende Eingriffe erfordern. Deshalb ist es wichtig, dass Planung und Ausführung der Bauarbeiten eng durch eine ökologisch ausgewiesene Fachperson begleitet werden. Zudem sind für die Bepflanzungen einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

Die Abflusskapazität des Gigerbachs soll an die des Bachdurchlasses Bachtelstrasse angenähert werden, was etwa einem  $HQ_{30}$  gleichkommt. Damit soll einem angemessenen Schutzziel für ein Intensiv-Landwirtschaftsgebiet entsprochen werden.

Den vorgesehenen Massnahmen, die dem Unterhalt und der Aufwertung des Baches dienen, kann unter Auflagen zugestimmt werden.

#### *Fischerei*

Das Projekt am Gigerbach ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

#### Mitbericht der Abteilung Gewässerschutz des AWEL:

#### *Grundwasser*

Der für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung auszubauende Abschnitt des Gigerbachs liegt weitgehend im Gewässerschutzbereich  $A_u$  im nördlichen Randgebiet des Grundwasserstroms von Hinwil. Gemäss der Grundwasserkarte des Kantons Zürich ist der mittlere Grundwasserspiegel am südwestlichen Ende des Abschnitts auf etwa 536 m ü. M. (Projekthöhe auf etwa 536.5 m ü. M.), am nordöstlichen Ende an der Bachtelstrasse auf etwa 538 m ü. M. (Projekthöhe auf etwa 543.8 m ü. M.) zu erwarten. Zu den höchsten Grundwasserspiegellagen liegen keine Informationen vor.

Die bestehende Sohle des Gigerbachs wird teilweise leicht abgesenkt. Der Schwankungsbereich des Grundwassers wird vermutlich nicht tangiert. Eine wasserrechtliche Bewilligung bezüglich Bauten im Grundwasser ist somit nicht erforderlich. Dem Projekt steht daher bezüglich des Grundwasserschutzes nichts entgegen.

### *Siedlungsentwässerung*

Aus Sicht der Siedlungsentwässerung gibt es keine Einwände zum Projekt. Den Revitalisierungsmassnahmen kann ohne Auflagen zugestimmt werden.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG somit nichts entgegen.

### **B. Gewässerraumfestlegung**

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt (§ 15 h HWSchV). Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) für den Projektabschnitt von der Bachtelstrasse abwärts auf einer Länge von etwa 600 m mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum von durchgehend 12 m, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 311.23 zur Gewässerraumfestlegung vom 15. April 2014 beschrieben wird, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festzulegenden Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

### **C. Staatsbeitrag**

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Nüesch + Partner Ingenieurbüro AG)	Fr. 130 000
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8%	Fr. 130 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 130 000	Fr. 26 000
gesamte Subvention (Ausbau Gigerbach)	Fr. 26 000

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 26 000 wird voraussichtlich 2014 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2014 eingestellt und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

#### **D. NFA-Beitrag**

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015, 35%, welcher der Stadt Wetzikon 2014 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 130 000	Fr. 45 500
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Gigerbach)	Fr. 45 500

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 45 500 wird voraussichtlich 2014 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2014 eingestellt und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdungen, verbucht.

**Die Baudirektion verfügt:**

**Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers**

I. Das Projekt der Stadt Wetzikon für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen am Gigerbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, im Abschnitt Bachtelstrasse abwärts auf einer Länge von etwa 600 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG festgesetzt.

*Massgebende Nebenbestimmungen:*

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem Amt für Landschaft und Natur sowie dem Bauherrn, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
5. Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
6. Die Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil, Präsident Anton Zürcher, Spitalstrasse 80, 8620 Wetzikon, ist zum Projekt beizuziehen. Insbesondere sind vor Baubeginn die Benützung der Genossenschaftswege als Baustellenzufahrt und die anschliessende Wiederinstandstellung der Wege zu regeln.
7. Das Funktionieren der Anlagen und insbesondere der Wasserabfluss aus den hinterliegenden Drainagegebieten und Landwirtschaftsflächen sind dauerhaft zu gewährleisten.
8. Die Detailpläne allfälliger Veränderungen an den Entwässerungsanlagen sind vom Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, genehmigen zu lassen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne der Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und in zwei Exemplaren abzuliefern (je ein Exemplar an die Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil und an das ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich).
9. Es dürfen keine Sträucher und Bäume näher als 7 m an die Drainageleitungen und -ausläufe gepflanzt werden, damit keine Wurzeln in die Leitungen einwachsen können. Der Zugang zu den Ausläufen für den Unterhalt der Drainagen muss jederzeit gewährleistet sein.

10. Bei der Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Vorgaben der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).
11. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen (Liste siehe [www.soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.html](http://www.soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.html)). Für die bodenkundliche Baubegleitung ist das Musterpflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz oder ein anderes Pflichtenheft, das vor Beginn der Bodenarbeiten durch die Fachstelle Bodenschutz genehmigen zu lassen ist, verbindlich.
12. Bodenaushub aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen muss nach den Vorgaben der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' verwertet oder entsorgt werden.
13. Die Fachstelle Bodenschutz ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Bauausführung zur Abnahme nach Bodenauftrag einzuladen.
14. Die Arbeiten am Bach sind durch eine ausgewiesene Fachperson ökologisch eng zu begleiten.
15. Der Baustart ist der Fachstelle Naturschutz bekanntzugeben ([isabelle.minder@bd.zh.ch](mailto:isabelle.minder@bd.zh.ch)).
16. Auf Ufersicherungen ist zu verzichten; einzelne Faschinen sind in Prallhängen zulässig.
17. Die Arbeiten im Gewässer dürfen keine Wassertrübungen verursachen. Sie sind in den Monaten Mai bis September auszuführen. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
18. Die Fischerei- und Jagdverwaltung (Kontakt: Andreas Hertig, [andreas.hertig@bd.zh.ch](mailto:andreas.hertig@bd.zh.ch)) ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Bauprotokollen zu bedienen.
19. Der zuständige Fischereiaufseher, Werner Honold, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren ([werner.honold@bd.zh.ch](mailto:werner.honold@bd.zh.ch)). Er ist mit einem Satz der bewilligten Pläne zu bedienen (Kant. Fischzuchtanlage, Usterstrasse 35, 8330 Pfäffikon).
20. Bei einer Bepflanzung bzw. Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Wo möglich sind vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einzubeziehen.
21. Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis höchstens 2:3) auszubilden.
22. Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden.
23. Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und Vegetationssoden vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
24. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.

25. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.

### **Gewässerraumfestlegung**

II. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Gigerbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, im Abschnitt Bachtelstrasse abwärts auf einer Länge von etwa 600 m gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1:1000 vom 15. April 2014 und dem dazugehörigen Bericht Nr. 311.23 vom 15. April 2014 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

- Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

### **Staatsbeitrag**

III. Der Stadt Wetzikon wird an die auf Fr. 130 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen am Gigerbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, im Abschnitt Bachtelstrasse abwärts auf einer Länge von etwa 600 m zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 26 000, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
4. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.

5. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
6. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
8. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

### **NFA-Beitrag**

IV. Der Stadt Wetzikon wird an die auf Fr. 130 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen am Gigerbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, im Abschnitt Bachtelstrasse abwärts auf einer Länge von etwa 600 m zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung ein Bundesbeitrag NFA von 35%, höchstens Fr. 45 500, zugesichert:

1. Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv III.

### **Gebühren**

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadt Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon

– Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	384	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz:	Fr.	384	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	128	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Stab:	Fr.	<u>128</u>	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	1024	

### **Rechtsmittel**

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-  
rekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in

dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### **Mitteilung**

#### VII. Mitteilung an

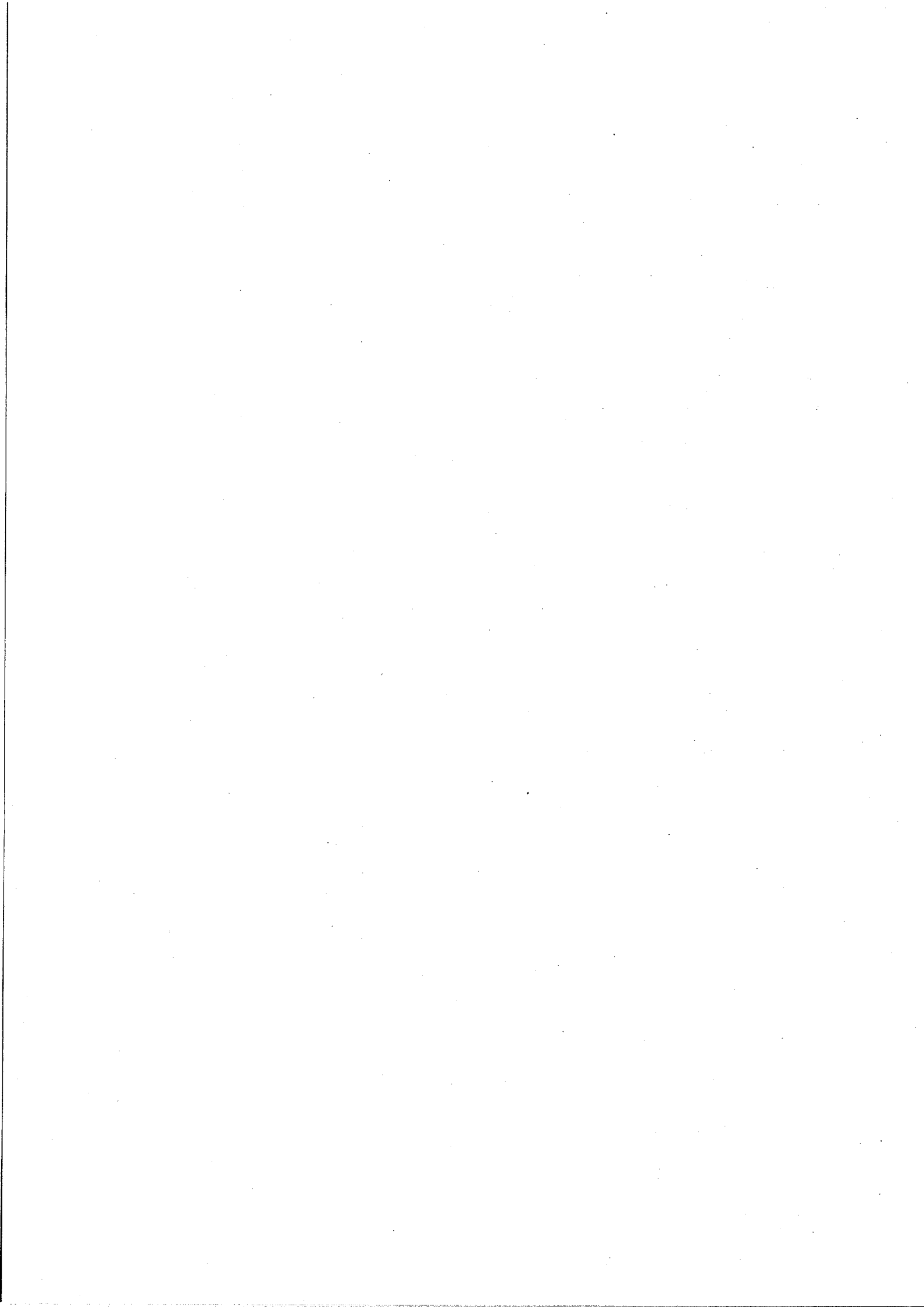
- a) Stadt Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
  - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2004)
- b) Stadtrat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon
- c) Nüesch + Partner Ingenieurbüro AG, Schachenstrasse 80, 8645 Jona, Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
  - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2004)
- d) Fabian Binswanger, Fischereipachtgesellschaft 238, Inselstrasse 28, 8610 Uster
- e) Amt für Landschaft und Natur
- f) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef





**Ausrichtung Staats- und Bundesbeitrag vom - 2. Nov. 2015**

**Gigerbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, Ausbau und Revitalisierung auf insgesamt ca. 600 m Länge**

---

<b>Gemeinde</b>	Wetzikon
<b>Betroffene/r</b>	Stadt Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon
<b>Massgebende Unterlagen</b>	Gesuch um Ausrichtung der Stadt Wetzikon vom 09.03.2015 Beschluss Nr. 2003.4/141 Stadtrat Wetzikon vom 04.03.2015 Schlussabrechnung Stadt Wetzikon vom 17.02.2015 Abnahme des Werkes vom 18.11.2014 Dokumentation über das Bauwerk vom 12.01.2015 Projektfestsetzung, BD-Verfügung 1103 vom 22.07.2014
<b>Beurteilungen</b>	A. Ausrichtung Staats- und NFA-Beitrag

**Sachverhalt**

Projektfestsetzung/Beitragszusicherung: Baudirektionsverfügung Nr. 1103 vom 22. Juli 2014

<b>Kostenübersicht:</b>	<b>Kostenvoranschlag</b>	<b>Bauabrechnung</b>
	<b>Nüesch + Partner</b>	<b>Nüesch + Partner</b>
Total (Projekt)	Fr.130 000	Fr. 124 515
Beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8.0%	<u>Fr.130 000</u>	<u>Fr. 124 515</u>

## Erwägungen

### A. Ausrichtung Staats- und NFA-Beitrag

Mit Beschluss und den entsprechenden Unterlagen wird um Auszahlung des Staatsbeitrags (Subvention gemäss § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 [WWG, LS 724.11] und § 14 a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 [HWSchV, LS 724.112]) sowie des Bundesbeitrags NFA ersucht.

#### Staatsbeitrag

Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV,  
20% von Fr. 124 515

Fr. 24 '903

Gesamter Staatsbeitrag (Ausbau Gigerbach)

Fr. 24 903

NFA-Beitrag 35% von Fr. 124 515

Fr. 43 580

Gesamter NFA-Beitrag (Ausbau Gigerbach)

Fr. 43 580

#### Begründung der Mehrkosten / Minderkosten:

Die geringfügigen Mehraufwendungen beim Posten "Projekt und Bauleitung" wurden durch Minderausgaben bei der Position "Verschiedenes" mehr als wettgemacht, woraus Minderkosten resultieren.

Dem Gesuch für die Ausrichtung des Staats- und NFA-Beitrags kann entsprochen werden. Der Auszahlung des Staats- und des NFA-Beitrags auf der Basis der Baudirektionsverfügung Nr. 1103 vom 22. Juli 2014 steht nichts entgegen. Der Betrag ist im Staatsvoranschlag 2015 enthalten.

### Es wird verfügt:

#### Ausrichtung Staats- und NFA-Beitrag

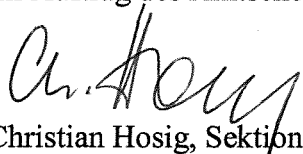
1. Die Subvention an die beitragsberechtigten Aufwendungen für das Projekt wird auf insgesamt Fr. 24 903 festgesetzt.
2. Der Betrag gemäss Ziffer 1 wird aus dem Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14-15 (Subvention für Hochwasserschutz) ausbezahlt.

3. Der NFA-Beitrag an die beitragsberechtigten Aufwendungen für das Projekt wird auf insgesamt Fr. 43 580 festgesetzt.
4. Der Betrag gemäss Ziffer 3 wird aus dem Konto 8500. 5720 0 00000 / 85B-51-15 (Pauschalbeitrag an Hochwasserschutz) ausbezahlt.

### **Mitteilung**

- Stadtverwaltung Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon ZH, Beilagen:
  - Original Rechnungsbelege
- Stadtrat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon ZH
- Nüesch + Partner, Schachenstrasse 80, 8645 Jona
- BD/AWEL/WB/Stab, Martin Schreiber
- BD/AWEL/WB/Sektion Beratung + Bewilligung, Christian Hosig
- BD/AWEL/Gewässerschutz, Sektion Oberflächengewässerschutz
- Direktion der Justiz und des Innern JI, Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge, Abteilung Gemeindefinanzen

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:



Christian Hosig, Sektionsleiter  
Abteilung Wasserbau  
Sektion Beratung + Bewilligung

Versanddatum: - 2. Nov. 2015

